



Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Leitfaden

für die Ausbildung und Prüfung **für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2**
der Fachrichtung Technische Dienste
für den Fachbereich Straßenwesen

zum Berufsbild der Bauingenieurin / des Bauingenieurs in der niedersächsischen Straßenbauverwaltung

Ingenieurinnen / Ingenieure in der öffentlichen Verwaltung haben eine andere Aufgabenstellung als Ingenieurinnen / Ingenieure in der freien Wirtschaft. Sie haben in ihrem Aufgabengebiet die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Maßnahmen zu erkennen, zu planen und zu verwirklichen. Langfristige Pläne und Bauprogramme müssen aufgestellt, die jährlichen Haushalte vorbereitet und vollzogen sowie große Teile des öffentlichen Vermögens verwaltet werden. Interessante und verantwortungsvolle Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenwesens sind die Entwicklung technisch richtiger, umweltgerechter und wirtschaftlicher Planungen und Konstruktionen unter dem Gebot einer sicheren Verkehrsführung.

Die aus den Planungen resultierenden Maßnahmen und Wirkungen müssen gegenüber den Beteiligten, insbesondere gegenüber den Betroffenen, objektiv vertreten werden. Ingenieurinnen / Ingenieure haben die Verpflichtung, die Rechte der Bürger zu achten und die entstehenden Zielkonflikte ausgewogen zu beurteilen und sachgerecht zu lösen.

In leitender Verwaltungstätigkeit können Aufgaben nur wahrgenommen werden, wenn neben fundiertem technischem Fachwissen auch gute Kenntnisse des Rechts und der Gesetzmäßigkeiten der Verwaltung vorhanden sind.

Dienstgebäude
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover
Leitfaden BOIA (Stand 12
2 2014)

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15:30 Uhr
Fr. 9 - 13 Uhr
Telefon
(05 11) 30 34-2321

Telefax
(05 11) 30 34-20 99
E-Mail
Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Überweisung an Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 403
Überweisung an Bundeskasse Hannover
Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00) Konto 250 010 00

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Allgemeine Hinweise zum Vorbereitungsdienst	3
1.1	Erläuterung zur Begrifflichkeit / Singularform	3
1.2	Ziel des Vorbereitungsdienstes	3
1.3	Ernennung, Bezüge, Beendigung des Beamtenverhältnisses	3
1.4	Rechtsgrundlagen	3 / 4
1.5	Ausbildungsleitung	4
1.6	Dauer der Ausbildung	4
1.7	Beihilfe und Versicherung	4 / 5
2	Hinweise zum Ablauf der Ausbildung	5
2.1	Ausbildungsplan	5
2.2	Allgemeines	5 / 6
2.3	Lehrgänge	6
2.4	Übungsarbeiten	5
2.5	Beurteilung während der Ausbildung	6
2.6	Erholungsurlaub/Krankheit	7
3	Prüfung	7
4	Literaturhinweise	7
5	Sonstiges	7
5.1	Einhaltung des Dienstweges	7
5.2	Hinweise zu Umzugskosten	8
5.3	Vermögenswirksame Leistungen	8
5.4	Ende der Ausbildung	8
	Anlage 1, regionale Geschäftsbereiche	9
	Anlage 2, Ausbildungsplan	10

1. Allgemeine Hinweise zum Vorbereitungsdienst

1.1 Erläuterung zur Begrifflichkeit / Singularform

Der Vorbereitungsdienst stellt eine „Art“ Ausbildungszeit dar. Im Textverlauf wird wahlweise die Bezeichnung Vorbereitungsdienst (Bauoberinspektor-Anwärter / Bauoberinspektor-Anwärterin) oder Ausbildung (Auszubildender / Auszubildende) benutzt.

Zur Vereinfachung wird im Textverlauf für den Bauoberinspektor-Anwärter /die Bauoberinspektor-Anwärterin die allgemeine Abkürzung „(der) BOIA“ benutzt.

Aus der Benutzung der Singularform „BOIA“ im Textverlauf lässt sich keine Schlussfolgerung über die Einstellungs- bzw. Ausbildungsanzahl herleiten

1.2 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der BOIA soll nach Ablauf seines Vorbereitungsdienstes vielseitig einsetzbar sein. Er muss somit während des Vorbereitungsdienstes möglichst mit allen wesentlichen in der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) anfallenden Aufgaben und mit deren Bewältigung auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen vertraut gemacht werden. Hierfür muss der BOIA während des Vorbereitungsdienstes einerseits das beim Studium erworbene technische Wissen in der Praxis anwenden bzw. ergänzen und andererseits zusätzliche Kenntnisse im Bereich der Verwaltung erwerben. Insgesamt muss eine Beamtin / ein Beamter bei den verantwortlich wahrzunehmenden, breit gefächerten Aufgaben für zu treffende Entscheidungen auch Fragen der Organisation, der Personalführung, des Haushalts und des Fachrechtes berücksichtigen. Für die Wahrnehmung derartiger Aufgaben sind eine akzeptable Allgemeinbildung, die Fähigkeit zur Gesamtschau sowie die Verantwortung dem Gemeinwohl und dem geltenden Recht gegenüber erforderlich.

1.3 Ernennung, Bezüge, Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die / der in den Vorbereitungsdienst eingestellte Bewerberin / Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zur Bauoberinspektor-Anwärterin / zum Bauoberinspektor-Anwärter (BOIA) ernannt. Der BOIA erhält Bezüge in Höhe von 1.098,38 € (*) pro Monat nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Das Beamtenverhältnis endet mit dem Tag, an dem die Laufbahnprüfung bestanden ist, jedoch nicht vor Ablauf von 13 Monaten. Darüber hinaus endet es, wenn das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekannt gegeben wurde oder durch Entlassung.

(*) Der angegebene Betrag dient der Orientierung

Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge und Beihilfen im Krankheitsfall ist die Oberfinanzdirektion Niedersachsen –Landesweite Versorgungs- und Bezugesstelle– zuständig.

Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst und dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf spätere Übernahme in den öffentlichen Dienst hergeleitet werden.

1.4 Rechtsgrundlagen → in der jeweils gültigen Fassung !

Rechtsgrundlage für die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der BOIA sind über das Beamtenstatusgesetz hinaus, die Vorschriften des Landes. Hierzu gehören insbesondere :

- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
- Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO)
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD)- im Folgenden APVO genannt
- Ausbildungsplan
- Durchführungsvorschriften zur APVO

Darüber hinaus sind u. a. nachfolgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften von Bedeutung:

- Bundesbesoldungsgesetz (BBesG); Nds. Landesbesoldungsgesetz (NBesG)
- Erholungsurlaubsverordnung (EUrIV); Nds. Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO)
- Nds. Sonderurlaubsverordnung (NSUrIVO)
- Beihilfavorschriften des Bundes (BhV); Nds. Beihilfeverordnung (NBhVO)
- Bundesreisekostengesetz (BRKG); Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht in Nds. (AB-Reisekosten)
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)
- Trennungsgeldverordnung (TGV)
- Nds. Nebentätigkeitsverordnung (NNVO)
- Nds. Datenschutzgesetz (NDSG)
- Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG)

sowie Beschlüsse auf Ministerialebene des Landes Niedersachsen zur Schweigepflicht, Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Angehörige des öffentlichen Dienstes und der Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung.

1.5 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung besteht aus dem Ausbildungsleiter Herrn Metz (Dezernatsleiter 23) Tel. –2605 sowie den Mitarbeitern des Dezernats 12 / Aus- und Fortbildung, Frau Schmidt Tel. –2320 und Frau Günther Tel. –2321.

Die Ausbildungsstellen werden vom Dez. 12 / Aus- und Fortbildung der Zentrale der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) in jedem Einzelfall festgelegt. Ausbildungsleiter in den Geschäftsbereichen sind in der Regel die Fachbereichsleiter 4 (Fachbereich: Betrieb und Verkehr).

In Fragen der Ausbildung und in dienstrechtlichen Fragen ist zunächst Fr. Schmidt anzusprechen, Bei allen Fragen der Ausbildung hat das Ausbildungsziel Vorrang. Wünsche der BOIA werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Herr Metz lenkt und überwacht in seiner Funktion als Ausbildungsleiter die gesamte Ausbildung und ist für die Einhaltung des Ausbildungsplans verantwortlich.

1.6 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung beträgt 13 Monate. Sie ist zu verlängern, wenn der BOIA für längere Zeit erkranken sollte oder wenn ein Ausbildungsabschnitt nicht erfolgreich absolviert, d. h. ein Abschnitt schlechter als ausreichend beurteilt, wird. Die Zeitdauer der Verlängerung des betreffenden Ausbildungsabschnittes wird nach den jeweiligen Erfordernissen sowie der Berücksichtigung des Prüfungsverfahrens festgelegt.

1.7 Beihilfe und Versicherung

Die Beamtin / der Beamte ist vom ersten Tag an sozialversicherungsfrei, d.h. vom Bruttolohn sind lediglich Lohn- / und falls zutreffend Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag abzusetzen.

Das Land gewährt der Beamtin / dem Beamten Beihilfen zu dem ihr / ihm entstandenen Aufwendungen, so z. B. im Krankheitsfalle, bei Geburten, in Todesfällen. Die Beihilfesätze sind insbesondere abhängig vom Familienstand. Näheres ist direkt bei der beantragenden Stelle, der Oberfinanzdirektion Niedersachsen –Landesweite Versorgungs- und Bezügestelle-, zu erfragen. Der Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin ist aus dem Internetauftritt der OFD-LBV ersichtlich. Die Internetadresse der OFD lautet: www.nlbv.niedersachsen.de. Die zentralen Informations- und Beratungsstellen (ZIB) der LBV sind unter nachfolgenden Telefonnummern erreichbar:

- ZIB Hannover: 0511 / 925-2887 oder -2888
- ZIB Braunschweig: 0531 / 8665-1011 oder -1012
- ZIB Lüneburg: 04131 / 15-3100 oder -3102
- ZIB Aurich: 04941 / 13-2700

Krankenversicherung (KV)

Man unterscheidet generell unter zwei Versicherungsarten: die gesetzliche KV und die private KV. Eine Beamtin / ein Beamter auf Widerruf hat Anspruch auf Beihilfe vom Staat. Aufgrund dessen ist in der Regel die private KV, die auf Beihilferichtlinien für Beamte abgestimmte Tarife anbietet, insbesondere für die männlichen Kollegen die günstigere Versicherungsart.

Weil sehr viele private Krankenversicherer ihre Dienstleistungen anbieten, ist ein Vergleich für die jeweiligen persönlichen Verhältnisse (Familienstand/Kinder) empfehlenswert; eine Informationsquelle für Vergleichsmöglichkeiten stellen u. a. die Verbraucherzentralen dar.

Es bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede in den Beitragssätzen und Leistungen. Sie sollten prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ggf. nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Rückkehr in die gesetzliche KV möglich ist. Informationen über die Voraussetzungen und die Höhe für den Bezug von Beihilfeleistungen sind direkt bei der OFD –LBV– zu erfragen; bezüglich der „LBV-Ansprechpartner“ wird auf die Ziffer 1.7 verwiesen.

Kündigungsfristen, Antragsbearbeitungszeiten der privaten Krankenversicherer und etwaige Beitragsvergünstigungen sind zu beachten. Auch die Frage eines allgemeinen Versicherungsschutzes (u. a. Haftpflicht) sollte bedacht werden.

2. Hinweise zum Ablauf der Ausbildung

2.1 Ausbildungsplan

Die Gliederung der Ausbildung ergibt sich aus dem Ausbildungsplan. Ausbildungsstellen sind die zentralen Geschäftsbereiche der NLStBV und die 13 regionalen Geschäftsbereiche einschließlich der Straßen- und Autobahnmeistereien. - siehe Anlage 1 -

Der Ausbildungsplan wird für jeden Ausbildungsabschnitt gesondert festgelegt. Grundsätzlich soll der BOIA die Ausbildungsabschnitte bei verschiedenen Geschäftsbereichen absolvieren und somit die unterschiedlichen regionalen Besonderheiten verschiedener geografischer Bereiche Niedersachsens kennenlernen.

2.2 Allgemeines

Die Ausbildungsleiterinnen / Ausbildungsleiter und die Beschäftigten der Geschäftsbereiche geben dem BOIA einen Einblick in ihre tägliche Arbeit, beantworten Fragen und binden sie soweit wie möglich in laufende Projekte und Entscheidungsprozesse ein.

Für die Ausbildung gilt weitgehend der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit. Es kann nicht erwartet werden, dass der gesamte für die Prüfung erforderliche Wissensstoff an den BOIA herangetragen wird und alle relevanten Kenntnisse vermittelt werden. Er muss vielmehr bestrebt sein, sich das notwendige Wissen selbst zu erarbeiten und dabei auch die vorhandenen Literatur- und Rechtsquellen, in der jeweils gültigen Fassung, aufzufinden und auszuwerten.

Während der Ausbildung besteht die Möglichkeit des Besuchs eines Rhetorikkurses.

Die Ausbildung soll, soweit es die relativ kurze Ausbildungszeit zulässt, durch Besuche von Behörden, öffentlichen Instituten u. ä., die keine Ausbildungsstellen nach dem Ausbildungsplan sind, und durch Dienstreisen zu interessanten Baustellen und Bauwerken ergänzt werden – denkbar mindestens einmal im Halbjahr. Fahrkosten werden auf Grundlage der reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet. Die Fahrten/Exkursionen sind von dem BOIA zu organisieren.

Über die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Terminen soll der BOIA Niederschriften oder Berichte anfertigen und nach Möglichkeit zeitweise die örtliche Bauüberwachung und Abwicklung für kleinere Baumaßnahmen übernehmen.

Die Ausbildungszeit im Abschnitt 6 der NLStBV-Zentrale dient gleichzeitig der Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Prüfung. In der Abschlussphase der Ausbildung, nach der schriftlichen Prüfung, bleibt es der Eigeninitiative des Auszubildenden überlassen, den Ausbildungsstoff mit Unterstützung selbst auszuwählender Fachdezernate abschließend aufzubereiten.

Für die Zeit der Ausbildung wird von der NLStBV für dienstliche Belange ein Laptop zur Verfügung gestellt.

2.3 Lehrgänge

1-wöchiger Einführungslehrgang in der Zentrale der NLStBV in Hannover

1-wöchiger Lehrgang „Straßenbetrieb und Allgemeines Recht“ in der Zentrale der NLStBV in Hannover

3-wöchiger Lehrgang „Straßenverkehrstechnik, Straßenentwurf“ in der Zentrale der NLStBV in Hannover

2-wöchiger Lehrgang „Konstruktiver Ingenieurbau“ in der Zentrale der NLStBV in Hannover

2-wöchiger Lehrgang „Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung“ in der Zentrale der NLStBV in Hannover

9-wöchiger Verwaltungslehrgang am Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münden (jeweils ab Januar)

Am letzten Tag des Lehrgangs „Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung“ hat der BOIA einen Vortrag von ca. 10 Minuten Dauer zu halten und die anschließende Diskussion zu leiten. Der BOIA kann ein Thema aus dem Bereich der Verwaltung oder der Technik vorschlagen, das sich in den Themenkomplex des Lehrganges einfügt. Das Vortragsthema bedarf der Zustimmung des Ausbildungsleiters; wobei das Vortragsthema so rechtzeitig festgelegt wird, dass dem BOIA eine Vorbereitungszeit von 1 bis 2 Wochen zur Verfügung steht.

2.4 Übungsarbeiten

Am Ende der Ausbildung in den Abschnitten 2 und 4 sind Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je 3 Stunden und innerhalb des Abschnittes 5 eine Übungsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen unter voller Inanspruchnahme der Dienstzeit zu fertigen. Gegenstand der Klausuren zu 2 und 4 ist die Bearbeitung mehrerer Einzelfragen aus den Stoffgebieten des jeweiligen Ausbildungsabschnittes. Die 3-wöchige Übungsarbeit beinhaltet die Bearbeitung eines Straßenentwurfes, wobei auch Vermessungsarbeiten in der Örtlichkeit durchzuführen sind. Die Übungsarbeiten wie auch die Lehrgänge dienen insbesondere der Prüfungsvorbereitung.

Die Themen für die Übungsarbeiten bzw. für die Klausuren werden von den Ausbildungsstellen vorgeschlagen und von dem Ausbildungsleiter festgelegt. Die Ausbildungsstellen prüfen und bewerten die Bearbeitungsergebnisse und besprechen sie mit dem BOIA. Die Noten fließen in die Abschlussbeurteilung ein.

Die Ausbildung im Abschnitt 7 wird in Schulform durchgeführt. Von Zeit zu Zeit werden Klausuren geschrieben. Aus den Ergebnissen dieser Klausuren wird eine „Lehrgangsnote“ gebildet. Am Ende dieses Lehrgangs wird eine Abschlussklausur geschrieben, deren Ergebnis als schriftliche Prüfungsnote in das Gesamtprüfungsergebnis eingeht und bis zum Tag der mündlichen Prüfung unveröffentlicht bleibt.

2.5 Beurteilung während der Ausbildung - § 7 der APVO

Jede Ausbildungsstelle beurteilt den BOIA nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnitts unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie seiner Leistung und Führung. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Besondere Fähigkeiten sind zu vermerken.

Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als 6 Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle die Art und Dauer der Ausbildung und gibt an, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist.

Die Ausbildungsbehörde gibt am Ende der Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab.

Die Beurteilungen werden dem BOIA zur Kenntnis gegeben und mit ihm besprochen. Sie werden zur Ausbildungsakte genommen.

2.6 Erholungsurlaub, Krankheit

Erholungsurlaub

Der BOIA hat Anspruch auf 27 Arbeitstage Erholungsurlaub pro Jahr; zusätzlich wird ein Freistellungstag pro Jahr gewährt.

Der Urlaub ist möglichst frühzeitig, das heißt **ca. 3 – 4 Wochen vor Beginn** in Abstimmung mit der Ausbildungsstelle bei der Zentrale der NLStBV zu beantragen. Kurzurlaub von 1 - 2 Tagen kann von der Ausbildungsstelle genehmigt werden. Eine Kopie der Genehmigung ist an die Zentrale der NLStBV zu senden.

Während der Lehrgänge wird Urlaub nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt. Darüber hinaus muss der BOIA seine Urlaubszeiten mit den anderen in der Ausbildung befindlichen BOIA untereinander abstimmen.

Krankheit

Bei evtl. Krankheit sind Ausbildungsstelle und die Zentrale der NLStBV umgehend zu benachrichtigen. Dauert die Krankheit länger als 3 Tage, ist darüber hinaus die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen.

3. Prüfung - vgl. §§ 8 – 18 APVO

4. Literaturhinweise

Literatur kann bei den jeweiligen Ausbildungsstellen ausgeliehen und eingesehen werden. Nutzen Sie auch die Möglichkeit des Ausleihens bei den öffentlichen und Universitätsbibliotheken.

Loseblattsammlung Straßenbau von A - Z, Erich-Schmidt-Verlag
Gesetzessammlungen der wichtigsten Vorschriften des Bundes und der Länder
Marschall: Bundesfernstraßengesetz, Carl-Heymanns-Verlag
Kodal: Straßenrecht, C. A. Beck-Verlag
Fachzeitschriften wie zum Beispiel "Straße und Autobahn"
Jahrbücher "Der Elsner" Handbuch für Straßen- und Verkehrswesen, Otto Elsner-Verlagsgesellschaft
(Handbuch für Städtisches Ingenieurwesen, Otto Elsner-Verlagsgesellschaft)
Straube / Beckedahl, Straßenbau und Straßenerhaltung, Erich Schmidt- Verlag, Berlin
Müller / Korda, Städtebau, Teubner Verlag, Stuttgart
Rössler / Burger / Hammen / Meurer, Fachkunde für Straßenwärter, Donar- Verlag, Köln
Velske, Mentlein, Eymann, Straßenbautechnik, Werner- Verlag

Loseblattsammlungen zu Gesetzen:

Deutsche Verwaltungspraxis Maximilian-Verlag, Herford und Bonn
März, Niedersächsische Gesetze, Verlag C.H. Beck
Satorius, Schönfelder, Deutsche Gesetze, Verlag C.H. Beck

5. Sonstiges

5.1 Einhaltung des Dienstweges

Schriftwechsel sind grundsätzlich über die jeweiligen Ausbildungsstellen zu leiten. Dementsprechend ist beispielsweise bei einer Urlaubsbeantragung der ausbildende Geschäftsbereich zu involvieren, indem der Antrag zunächst dem Geschäftsbereich, zur Weiterleitung an das Dez. 12 / Aus- und Fortbildung, vorzulegen ist. Bei Ausbildungsrelevanz werden die Verfügungen des Dez. 12 / Aus- und Fortbildung unter Einbindung des Ausbildungsleiters zugestellt. Die jeweiligen Ausbildungsleiter müssen über alle Aktivitäten des BOIA, auch außerhalb des fachlichen Zuständigkeitsbereiches des Ausbildungsleiters informiert sein. Der BOIA hat sich stets mit seinem Ausbildungsleiter abzustimmen.

5.2 Hinweise zu Umzugskosten und Trennungsgeld

Sofern ein Lehrgang oder eine Abordnung zu einer Ausbildungsstelle den Zeitraum von einem Monat überschreitet, ist dem ledigen BOIA, der keinen eigenen Hausstand hat, grundsätzlich Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz zu gewähren.

Weiterhin kann ein Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Heimfahrten gegeben sein. Wegen der sehr differenzierten Regelungen ist es sinnvoll, sich in jedem Einzelfall mit der Oberfinanzdirektion Hannover –Landesweite Beüge und Versorgungsstelle (LBV-- in Verbindung zu setzen; bezüglich der „LBV-Ansprechpartner“ wird auf die Ziffer 1.7 verwiesen

5.3 Vermögenswirksame Leistungen (VL)

Die Möglichkeit zur erstmaligen Einrichtung oder Weiterführung eines Vertrages zur Bildung von staatlich gefördertem Vermögen nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ist auch während der Ausbildung gegeben. Vertragsart und Laufzeit sind mit dem jeweiligen Anlagenträger (z.B. Bank/Sparkasse/Versicherung – Verbraucherzentralen informieren) abzustimmen. Dem LBV ist ein Antrag auf Abführung von VL vorzulegen.

5.4 Ende der Ausbildung

Die Einstellungs- bzw. die Ausbildungsbehörde wird dem ausgebildeten BOIA in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernehmen, sofern sie Bedarf hat und eine entsprechende Neueinstellung möglich ist. Das Dezernat 12 / Personal der NLStBV wird dann in der Regel im letzten Monat der Ausbildungszeit in einem Gespräch mit dem BOIA bekannt geben, ob und unter welchen Bedingungen eine Übernahme möglich ist.

Regionale Geschäftsbereiche der Niedersächsischen Landebehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Geschäftsbereich **Aurich**, Eschener Allee 31, 26603 Aurich
Tel: 04941/951 - 0; Fax 951 - 100
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-aur.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Gandersheim**, Stiftsfreiheit 3, 37581 Gandersheim
Tel: 05382/9824 - 0; 1043
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-gan.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Goslar**, Am Stollen 16, 38640 Goslar
Tel: 05321/311-0; Fax 311 - 199
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-gs.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Hameln**, Roseplatz 5, 31787 Hameln
Tel: 05151/607-0; Fax 65557
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-hm.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Hannover**, Dorfstraße 17 - 19, 30519 Hannover
Tel: 0511/39936 - 0; Fax 39936 - 299
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-h.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Lingen**, Lucaskamp 9, 49809 Lingen
Tel: 0591/8007 - 0; Fax 8007 -.145
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-lin.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Lüneburg**, Am Alten Eisenwerk 2 d, 21339 Lüneburg
Tel: 04131/15120-0; Fax 151203
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-lg.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Nienburg**, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg
Tel: 05021/606-0; Fax 61106
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-ni.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Oldenburg**, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg
Tel: 0441/ 2181 - 111; Fax 2181 - 222
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-ol.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Osnabrück**, Mönkedieckstraße 3, 49088 Osnabrück
Tel: 0541/1815-0; Fax 187556
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-os.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Stade**, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade
Tel: 04141/601-1; Fax 601 - 397
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-std.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Verden**, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 10, 27283 Verden
Tel: 04231/9239-0; Fax 9239 - 160
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-ver.Niedersachsen.de

Geschäftsbereich **Wolfenbüttel**, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel
Tel: 05331/8809-0; Fax 8809 - 199
E-Mail- Adresse : Poststelle@nlstbv-wf.Niedersachsen.de

Ausbildungsplan für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

Fachbereich Straßenwesen

Ausbildungs- ab- schnitt-	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt	Ausbil- dungs- dauer (Wochen)
1	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentrale - (allgemeine Verwaltung)	Einführungslehrgang	1
2	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV oder kommunale Bauverwaltung (allgemeine technische Verwaltung)	Allgemeine und technische Verwaltungsaufgaben in der Ortsinstanz sowie Vorbereitung von Baumaßnahmen. Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb eines Geschäftsbereiches, allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, Haus halts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personal-, und Sozialangelegenheiten, Unfallverhütung, Verkehrsunfälle, Straßenklassifizierung, Anbau und Nutzungen an Verkehrsstraßen, Straßenplanung, Entwurf, Planfeststellung, Bauprogramme, Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Ingenieurleistungen und Lieferungen	10
3	fachbezogener Unterricht	Lehrgang: Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik Lehrgang: Konstruktiver Ingenieurbau Lehrgang: Straßenbetrieb und allgemeines Recht Lehrgang: Vorbereitung und Überwachung der Bauausführung	7
4	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV und kommunale Bauverwaltung (insbesondere örtliche Bauüberwachung)	Ausführung von Baumaßnahmen, Bauüberwachung. Überwachung, Abrechnung und Abnahme von Baumaßnahmen, Bauvermessungen, Baustoffprüfungen	6
5	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV oder kommunale Bauverwaltung (Straßenbetriebsdienst)	Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen im Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrssicherung. Organisation, Ausstattung und Einsatz des Straßenwartungsdienstes, Verwaltung, Einsatz und Wartung von Geräten, Maschinen und Kraftfahrzeugen, Straßenwinterdienst, Fernmeldeeinrichtungen	11
6	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentrale- oder Fachministerium (fachgebiets übergreifende Ausbildung)	Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb der Mittelinstanz. Dienst- und Fachaufsicht, allgemeine Rechts- und Fachaufsicht: Personalrecht, Personalangelegenheiten, Ressourcenplanung, Personalkapazität, öffentliches und privates Recht, Liegenschaftswesen, Bauvertrags- und Vergabewesen, Bedarfsplanung, Bauhaushalte, Bauprogramme, Ingenieurgeologie, Straßenbautechnik, Straßenbetrieb, Verkehrstechnik, IuK- Anwendungen, baubehördliche Genehmigungen, Großbauvorhaben	3
7	Studieninstitut des Landes Niedersachsen oder kommunales Studieninstitut	Verwaltungslehrgang: Verwaltungsunterricht nach besonderem Plan	9
8	Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung		4